



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

MDR - 370620-2018-19
Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Bereinigung von
vor dem 1. Jänner 2000 kundge-
machten Bundesgesetzen und
Verordnungen (Zweites Bundes-
rechtsbereinigungsgesetz - 2. BRBG);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 25. Mai 2018

zu BMVRDJ-601.121/0028-V

Zu dem mit Schreiben vom 25. April 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Nach dem Entwurf des § 2 Abs. 1 2. BRBG sollen alle Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten. Als eine der Ausnahmen sind die in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen in § 2 Abs. 2 Z 2 2. BRBG genannt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass einfache Gesetze, die weiter in Geltung bleibende Verfassungsbestimmungen enthalten, nicht (zur Gänze) außer Kraft treten können, da diese Verfassungsbestimmungen in den einfachen Gesetzen eingebettet sind. Das eine Verfassungsbestimmung enthaltene Gesetz muss daher, auch wenn es nur mehr diese Verfassungsbestimmung zum Inhalt hat, weiter in Geltung bleiben und sind nur die einfachgesetzlichen Gesetzesbestimmungen aufzuheben bzw. außer Kraft zu setzen. In den vorliegenden Gesetzesentwurf sollte jedenfalls eine entsprechende Regelung bzw. Präzisierung aufgenommen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Gesetzesvorhaben im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen sind (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012, i.d.g.F.).

Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBI. I Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat.

Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre, weshalb Bedenken bestehen, ob eine solche überhaupt vorgenommen wurde.

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes bzw. zu Punkt 30.01.01/002 der Anlage:

Seitens des Landes Wien wird davon ausgegangen, dass mit dem Ausschluss der Anwendung auf die Verfassungsgesetze eine Anwendung des gegenständlichen Entwurfs auf sämtliche Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ebenfalls ausgeschlossen ist. Unter dieser Prämisse ist jedoch unverständlich, warum in der Anlage (die all jene Gesetze beinhaltet, auf die das 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz nicht anzuwenden ist) unter Punkt 30.01.01/002 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 ausdrücklich genannt wird. Bei der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 handelt es sich jedenfalls um eine Verordnung, die sich unmittelbar auf das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (§ 16 Abs. 1 F-VG 1948) gründet und somit unter § 2 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs fällt, welcher regelt, dass Verordnungen, die aufgrund von Verfassungsgesetzen erlassen wurden, von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Eine ausdrückliche Anführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in der Anlage ist somit nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Widersprüchen bzw. von Fehlinterpretationen (vgl. hiezu den Einleitungssatz) bedarf es daher einer Richtigstellung.

Zu Punkt 82.04.09 der Anlage der Erläuterungen:

In der Anlage zu den Erläuterungen ist unter der Klassifikationsnummer 82.04.09 unter den Bundesgesetzen, die mit 31. Dezember 2018 außer Kraft treten, die Apothekengesetznovelle 1984, BGBI. Nr. 502/1984, angeführt. Da diese Novelle wesentliche Regelungen beinhaltet, die derzeit in Geltung stehen, wird die Streichung aus der Anlage der Erläuterungen und die Aufnahme in die Anlage des Gesetzes, in der all jene Bundesgesetze aufgezählt sind, die nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten, empfohlen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Petra Martino
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 5, 35, 40 und 57
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>